WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 381-123
Telefax: 08233 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

4 Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers (Usl) einer Wasserversorgungs-anlage

4.1 Anzeigepflichten (§ 13 TrinkwV)

„[…]

(1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. *die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;*
2. *die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;*
3. *die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;*
4. *der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;*
5. *die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.*

(2) Im Einzelnen bestehen folgende Anzeigepflichten für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage:

1. *nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;*

2. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
3. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
4. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
5. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
6. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 5.

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
1. technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage;
2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist;
3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

[…]"

Die TrinkwV unterscheidet je nach Abgabemenge und Verbreitung bei Wassergewinnungsanlagen (Wasserwerke) und Art der Wasserverteilung zwischen sechs verschiedenen Typen von Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 2 TrinkwV):

- zentrale Wasserwerke (ZW)
- dezentrale kleine Wasserwerke (KW)

- Brunnen mit Aufbereitung zur Eigenversorgung (EW)
- mobile Anlagen (Schiffe, Züge, Flugzeuge etc.) mit allen zur Installation gehörenden Bauteilen (MW), hier: sofern diese öffentlich oder gewerblich genutzt werden
- Trinkwasser-Installationen in Häusern (TWI), hier: sofern diese in öffentlich genutzten Gebäuden sind
- Trinkwasser-Installationen, die nur zeitweise in Betrieb sind (z. B. Kirmes) (tTWI)

Die jeweiligen Betreiber (nach TrinkwV verantwortliche Personen = Unternehmer und sonstiger Inhaber [UsI]) einer solchen Anlage haben gegenüber der aufsichtführenden Behörde sowie dem zuständigen Gesundheitsamt je nach Anlagentyp unterschiedliche Anzeigepflichten (siehe Tabelle 5).

Anlagentyp	Errichtung	Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme	Stilllegung (ganz/teilweise[1)])	Veränderungen	Betreiberwechsel	Errichtung oder Inbetriebnahme (zeitlich begrenzt[2)])
ZW	+	+	+	+	+	
KW	+	+	+	+	+	
EW	+	+	+	+	+	
MW		+	+	+		
TWI	+	+	+	+	+	
tTWI	+	+	+	+	+	+

Tab. 6: Anzeigepflichten nach Anlagentyp für den Betreiber nach TrinkwV

[1)] So früh wie möglich.
[2)] Innerhalb von drei Tagen.

Hinweis

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen im Voraus erfolgen (ausgenommen [1)] und [2)]). Diese dürfen jedoch nicht formlos ablaufen: Im Internet finden sich für die jeweiligen Landkreise entweder direkt die entsprechenden Meldeformulare oder sie sind über die Gesundheitsämter zu beziehen. Manche Landkreise bieten ein Formular für alle Typen an Wasserversorgungsanlagen an, häufig sind aber getrennte Formulare je nach Anlagentyp auszufüllen. Neu ist, dass die Meldung jetzt nicht mehr nur schriftlich erfolgen muss, sondern auch elektronisch erfolgen darf.

Einen Sonderfall stellen Anlagen dar, mit denen Nichttrinkwasser, also Betriebswasser oder umgangssprachlich Brauchwasser, entnommen oder verteilt wird. Sind solche Anlagen zusätzlich zu den vorgenannten vorhanden, müssen sie ebenfalls unverzüglich gemeldet werden.

In öffentlichen Gebäuden (TWI) fallen hierunter z. B. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülungen oder zur Gartenbewässerung. Eine potenzielle Gefährdung der Trinkwasserqualität ist an den Punkten gegeben, wo die beiden Wasserverteilungssysteme interagieren: die Nachspeisung der Nichttrinkwasserinstallation aus der Trinkwasser-Installation im Bedarfsfall.

Löscheinrichtungen, die Löschwasser in Tanks vorhalten, fallen nicht unter die Meldepflicht, obwohl auch hier aus der Trinkwasserleitung nachgespeist wird. Hier sollte darüber nachgedacht werden, eine Vereinheitlichung vorzunehmen: Entweder wird generell darauf vertraut, dass nach § 17 Abs. 6 TrinkwV Nichttrinkwasserinstallationen von Trinkwasser-Installationen mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen (siehe DIN EN 1717) getrennt werden, oder man verlangt die Möglichkeit einer behördlichen Kontrolle (Meldepflicht).

Weiter verbreitet ist jedoch die Nutzung von Brauchwasser in Industrie und Gewerbe. In der Regel handelt es sich je nach Verwendungszweck um entsprechend vorbehandeltes Wasser, welches keine Trinkwasserqualität aufweist.

Hinweis

In diesem Zusammenhang sollte unbedingt beachtet werden, dass nach § 3 Satz 1cc) TrinkwV Trinkwasser für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, zu verwenden ist. Das heißt, nach Trinkwasserverordnung darf für die Waschmaschine kein Brauchwasser (aus Regenwasser) verwendet werden, obwohl dies in der Praxis vielfach der Fall ist.

Unter § 13 TrinkwV zu den Anzeigepflichten enthält die Verordnung auch noch einen Absatz, der erläutert, was unter dem Begriff Aufbewahrungspflicht zu verstehen ist. Die Gesundheitsämter können jederzeit Unterlagen wie Baupläne oder Umgebungspläne anfordern, die vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage vorzulegen sind.

Für manche Eigenwasserversorgung älteren Datums ist das möglicherweise nicht ganz einfach. Gerade bei älteren Dokumenten oder größeren Mengen an Unterlagen empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Digitalisierung zu nutzen. Im Internet finden sich zahlreiche Firmen, die entsprechende Dienstleitungen anbieten.

WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

Die neue Trinkwasserverordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/14263

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com